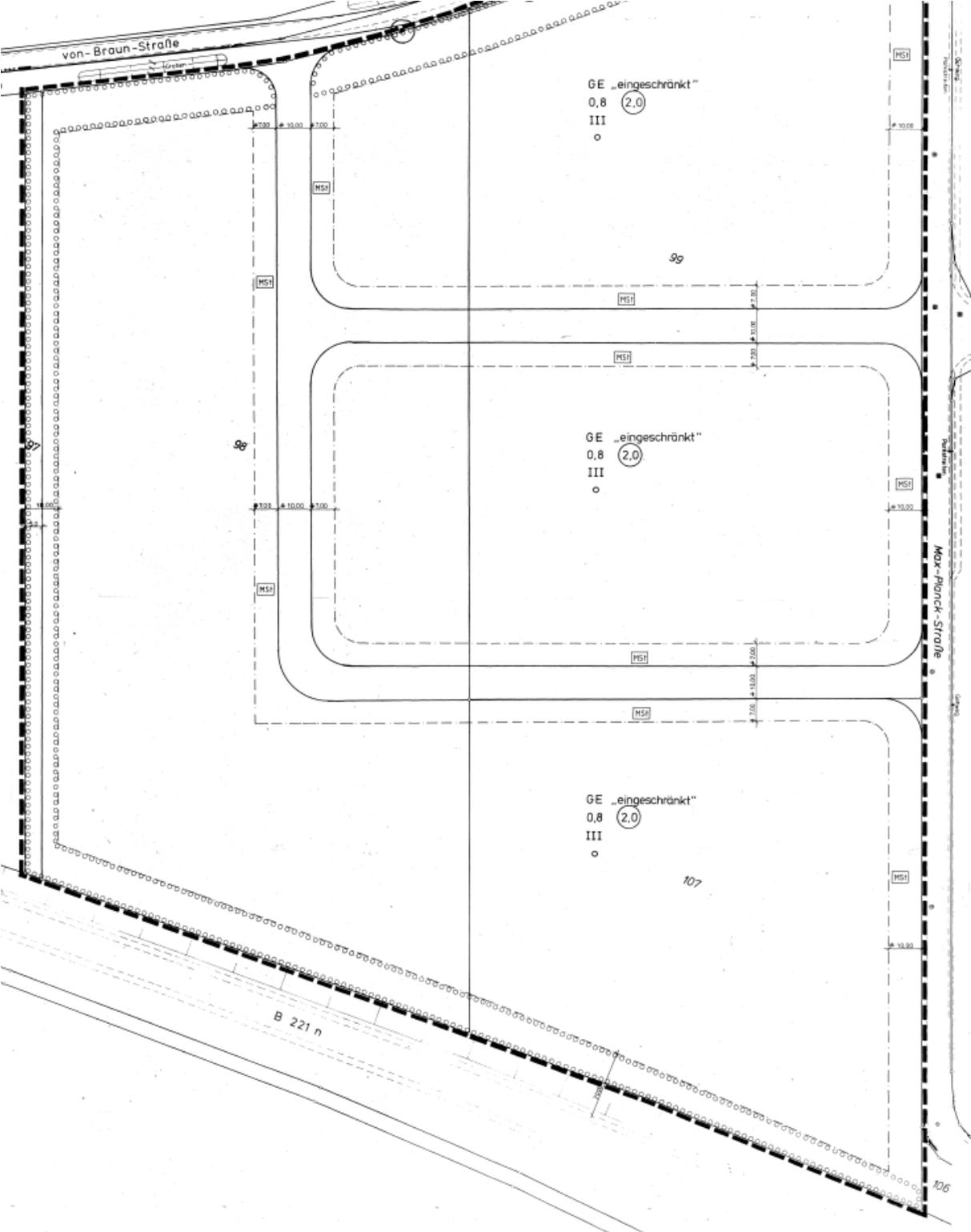


Anlage B – Auszug aus dem Bebauungsplan



Textliche Festsetzungen

1. Heckenpflanzung

Entlang der (inneren) künftigen Grundstücksgrenzen sind Hecken zu pflanzen aus heimischen Gehölzen nach näherer Ausführung im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Karte 1 und Seiten 9, 10 im Textteil.

2. Gewerbegebiet (GE) eingeschränkt

Gem. § 1 Abs. 5 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) sind in dem festgesetzten Gewerbegebiet (GE) nicht zulässig die in der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß (Abstandserlaß) des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBL. NW 1990 S. 504/SMBL. NW 283) in den Abstandsklassen I bis V aufgeführten Betriebsarten und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Die beigefügte Abstandsliste 1990 ist insoweit Bestandteil dieser textlichen Festsetzung.

Gem. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung können im GE die Betriebsarten der Abstandsklasse V des o. a. Abstandserlasses zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch besondere Maßnahmen (z. B. bei Lärmemissionen geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) die Emissionen zu begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den östlich liegenden Kasernenbereich, insbesondere im Bereich der Wohnunterkünfte, vermieden werden.

Geilenkirchen, 15.2.1991

Der Stadtdirektor

i. V.

gez.

gez.

(Cryns)

(Hausmann)

Bürgermeister

Beigeordneter